





Satzung

des Vereins der Trainerakademie Köln
des Deutschen Olympischen Sportbundes

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Finanzierung	3
§ 5	Organe des Vereins	3
§ 6	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 7	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	4
§ 8	Beschlussfassung der Mitglieder in Versammlungen oder im schriftlichen Verfahren	5
§ 9	Sitzung der Mitgliederversammlung	7
§ 10	Vorstand	8
§ 11	Kuratorium	9
§ 12	Beirat	10
§ 13	Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein betreibt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern und Trainerinnen. Er betreibt zu diesem Zwecke eine Trainerakademie. Diese Einrichtung ist die Berufsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes.
3. Die sachlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung werden im Zusammenwirken mit dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Bundesministerium des Innern und dem Deutschen Olympischen Sportbund geschaffen. Mit dem Land Nordrhein-Westfalen werden Vereinbarungen über die räumliche Unterbringung der Trainerakademie Köln des DOSB getroffen.
4. Grundlage der Ausbildung und Prüfung zum „staatlich geprüften Trainer“ bzw. zur „staatlich geprüften Trainerin“ ist die Studien- und Prüfungsordnung der Trainerakademie Köln des DOSB. Diese wird vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

5.1. Alle folgenden Formulierungen der Unterpunkte des Paragraphs beziehen sich auf im Auftrag des Vereins der Trainerakademie tätige Einzelpersonen, seien das Mitarbeitende, Honorarkräfte oder Mitglieder der Vereinsgremien, sowie auf Teilnehmende der angebotenen Veranstaltungen und der Aus- und Weiterbildungsgänge.

(1) Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Strafe belegt werden:

(a) wenn die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 stattgefunden hat.

Dieses inkludiert unter SGB VIII genannte Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt,

(b) die Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.

(2) Eine schuldhafte, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Vereinsstrafen geahndet werden:

(a) Verwarnung,

(b) Verweis,

(c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens drei Monate für alle vom Verein betriebenen oder genutzten Anlagen und Gebäude,

(d) Suspendierung von Vereinsämtern,

(e) Geldstrafen bis zu 2.000,00 EUR,

(f) Fristlose Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Honorarvertrags oder des Aus- oder Weiterbildungsvertrags.

Die Vereinsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.

(3) Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand. Sollte eine Pflichtverletzung durch ein Vorstandsmitglied erfolgt sein, so entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der betroffenen Person.

(4) Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihr dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist der Person mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Texform bekannt zu geben.

(5) Bei einer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben begangenen und in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder der Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre oder der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, entscheidet der Vorstand zusätzlich über den befristeten oder dauerhaften Entzug der Diplom-Trainerlizenz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehört der Deutsche Olympische Sportbund an. Ferner können alle Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes Mitglied werden, die ihren Beitritt erklären.

Eine Aufnahme anderer Organisationen kommt nur in Betracht, wenn seitens der Trainerakademie Köln des DOSB ein besonderes Interesse an deren Mitwirken besteht.

2. Über die Aufnahme in den Verein wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches entschieden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Auflösung des Mitgliedsverbandes,

b) Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,

c) Austritt.

4. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erfolgen.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Zuschüsse und Spenden. Er kann Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 6 bis 9);
2. der Vorstand (§ 10).

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beruft auf Vorschlag des Deutschen Olympischen Sportbundes den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vereins und wählt die stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Vertreter bzw. Vertreterinnen für das Kuratorium (§ 11, Abs. 2 e, f).
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amts dauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung beruft auf Vorschlag des Vorstandes den Direktor (Leiter) bzw. die Direktorin (Leiterin) der Trainerakademie Köln des DOSB. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Aufnahme (§ 3, Abs. 2) und Ausschluss (§ 3, Abs. 3b) von Mitgliedern,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Gesamthaushaltsplan der Trainerakademie Köln des DOSB für das kommende Jahr,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder; für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Beschlussfassung der Mitglieder in Versammlungen oder im schriftlichen Verfahren

Mitgliederversammlungen (MV) finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der stimmberechtigten Personen statt.

- a) Der Vorstand kann abweichend davon beschließen, dass die MV
 - als virtuelle MV in Form einer onlinebasierten Videoversammlung,
 - ohne Versammlung in Form eines schriftlichen Beschlussverfahren stattfindet.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. So kann z.B. eine Präsenzversammlung mit einer onlinebasierten Videoversammlung kombiniert als sog. hybride MV kombiniert werden.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich.

b) Wird eine virtuelle oder hybride MV angeboten, dann wird den teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform teilnehmen, durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der MV teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege oder durch ein schriftliches Umlaufverfahren auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsbe-rechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in einer Geschäftsordnung oder in der Einladung zur MV geregelt werden; dabei wird sichergestellt, dass die Zugangsberechtigung grundsätzlich nur den Mitgliedern mitgeteilt zusteht und diese verpflichtet werden, ihre Zugangsdaten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

c) Stimmberechtigte Personen haben selbst für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme Sorge zu tragen.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.

d) Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen erfolgen:

- durch Handzeichen oder
- bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden MV auch durch elektronische Stimmabgabe oder
- durch ein schriftliches Beschlussverfahren. Die Stimmabgabe in einem schriftlichen Beschlussverfahren kann in Textform erfolgen.

e) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies beantragt und bei Präsenz- und virtuellen Veranstaltungen mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.

Eine geheime Abstimmung beim schriftlichen Beschlussverfahren ist

durchzuführen, wenn dies beantragt wurde und von der Mehrheit der stimmberechtigten Personen verlangt wird.

f) Ein Beschluss im schriftlichen Beschlussverfahren ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Personen eine Stimme abgegeben wurde und der Beschluss über den Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Den stimmberechtigten Personen ist in dem Anschreiben und der Mitteilung der Beschlussgegenstände eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang der Stimmabgabe in Textform beim Vorstand maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung des schriftlichen Beschlussverfahrens ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

g) Im Übrigen gelten für die anderen Formen der MV (virtuell, hybrid, Umlaufverfahren oder als Kombination) die Vorschriften sinngemäß, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 9 Sitzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
2. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht

innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird; im Falle eines Widerspruchs ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Vertreter/der Vertreterin des DOSB, der vom Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes benannt wird und
 - dem Direktor/der Direktorin der Trainerakademie Köln des DOSB (ex officio).
2. Der/die Vorsitzende wird auf Vorschlag des Präsidiums der Deutschen Olympischen Sportbundes von der Mitgliederversammlung berufen. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vertreter/die Vertreterin des DOSB wird vom DOSB benannt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils vom Tage der Wahl an vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende gemeinsam mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die stellvertretende Vorsitzende oder der Direktor/die Direktorin. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
5. Dem Vorstand obliegen
 - die Führung der Geschäfte des Vereins,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in der Trainerakademie Köln des DOSB.

§ 11 Kuratorium

1. Für die Beratung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium kann auch die Träger solcher baulichen Einrichtungen beraten, die von der Trainerakademie Köln des DOSB räumlich mitbenutzt werden.

In diesem Rahmen ist das Kuratorium vor der Entscheidung über bedeutende Geschäftsvorfälle des Vereins zu beteiligen. Dies gilt u. a. für:

- a) die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne,
- b) den Abschluss langfristiger Verträge.

Das Kuratorium befasst sich mit wichtigen Fragen der Wirtschaftsführung der Trainerakademie Köln des DOSB, insbesondere der Verwendung öffentlicher Mittel.

2. Im Kuratorium sind vertreten:

- a) das Bundesministerium des Innern,
- b) das Bundesministerium der Verteidigung,
- c) das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
- d) die Deutsche Sporthochschule Köln,
- e) der Deutsche Olympische Sportbund,
- f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der dem Verein angehörenden Landessportbünde,
- g) zwei Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen der dem Verein angehörenden Spitzenverbände,
- h) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der an der Trainerakademie Köln des DOSB studierenden Trainer und Trainerinnen.

3. Der Vorsitz des Kuratoriums wechselt alle zwei Jahre zwischen Bund und Land.

4. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse des Kuratoriums, die Auswirkungen auf den Haushalt einer dem Kuratorium angehörenden öffentlichen Körperschaft haben könnten, können nicht gegen die Stimme dieser Körperschaft gefasst werden.
6. Der Vorstand hat dem Kuratorium auf dessen Anforderung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die das Kuratorium zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 12 Beirat

1. Der Direktor/die Direktorin kann einen Beirat zur Beratung der Trainerakademie im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in Zulassungsfragen berufen. Die Mitglieder des Beirates sind vom Vorstand zu bestätigen.
2. Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Beirats ist der Direktor bzw. die Direktorin der Trainerakademie Köln des DOSB.
3. Dem Beirat sollen in der Regel nicht mehr als fünf Personen angehören.
4. Die Amtszeit des Beirats entspricht der des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund, und zwar ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Herausgeber

Trainerakademie Köln des DOSB e.V.

7. Auflage, 2025

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2025)

